

RS Vwgh 1990/12/6 90/16/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §35 Abs1;

FinStrG §8 Abs1;

Rechtssatz

Der Vorsatz, die zollamtliche Behandlung der streitverfangenen Schmuckstücke und Textilien zu vereiteln, folgt zwingend daraus, daß der AbgPfl festgestelltermaßen die anschließende "nachstoßende" Frage des Abfertigungsbeamten nach weiteren mitgeführten Waren verneint hat, sohin aus der Tat selbst (dolus ex re) (Hinweis E 27.6.1984, 84/16/0064, VwSlg 5913 F/1984).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160031.X12

Im RIS seit

06.12.1990

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at